

1) Veranstalter

Veranstalter der Messen Reutlinger Mobilitätstage und BIKE & more ist die Reutlinger General-Anzeiger Verlags GmbH & Co. KG

Burgstraße 1–7, 72764 Reutlingen

Telefon/Telefax: 07121/302-172 oder -236;
07121/302-406

E-Mail-Adresse: mobilitaet@gea.de

2) Ort und Öffnungszeiten der Messen

Die Reutlinger Mobilitätstage und BIKE & more („Messen“) findet am Samstag, 30. März, und am Sonntag, 31. März 2019, in der Stadthalle Reutlingen (Manfred-Oechsle-Platz 1, 72762 Reutlingen) und auf dem Außengelände statt.

Die Öffnungszeiten sind am Samstag von 13.30 Uhr bis 19 Uhr und am Sonntag von 11 Uhr bis 18 Uhr.

3) Anmeldung

Der Antrag auf Zulassung zu der Veranstaltung erfolgt durch Abschicken des vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterzeichneten Anmeldeformulars.

Der Anmeldung muss eine genaue Auflistung der Ausstellungsgüter des Antragsstellers („Aussteller“) beigefügt werden. Nur die aufgelisteten Ausstellungsgüter dürfen nach Zulassung bei den Messen angeboten und verkauft werden. Die Hinzunahme von anderen Unternehmen oder Produkten benötigt eine vorherige Zustimmung des Veranstalters.

Anmeldungen, bei denen die Bedingungen und Vorgaben des Anmeldeformulars verändert wurden oder welche unter Bedingungen oder einseitigen Vorbehalten abgegeben wurden, werden von uns nicht bearbeitet. Gleichsam behält sich der Veranstalter vor, Angebote nicht zu berücksichtigen, die nicht spätestens bis einschließlich Freitag, 15. Februar 2019, abgegeben worden sind.

Mit Einsendung der unterzeichneten Anmeldung erkennt der Aussteller unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Die Anmeldung ist bindend. Erkennt der Aussteller die Verbindlichkeit der Anmeldung nicht an, behält sich der Veranstalter vor, den Aussteller von zukünftigen Messen auszuschließen.

4) Gemeinschaftsaussteller

Beabsichtigen mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand zu mieten, so haben alle Aussteller einen Antrag auf Zulassung zu stellen. Sie haben in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten Ausstellungsvertreter zu benennen, mit dem allein der Veranstalter verhandelt. Die beteiligten Aussteller haften dem Veranstalter als Gesamtschuldner.

5) Zulassung

Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

Die Entscheidung über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgegenständen trifft der Veranstalter nach seinem Ermessen. Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Flächenkapazität sowie der Zwecksetzung und Struktur der Veranstaltung.

Der Veranstalter sichert zu, die Entscheidung ob und inwieweit Anmeldungen zugelassen werden, rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn, spätestens bis zum Freitag, 22. Februar 2019, zu treffen und dem Aussteller schriftlich mitzuteilen. Die Zulassung zu den Messen erfolgt durch die schriftliche Standbestätigung. Die erteilte Zulassung ist nicht auf Dritte übertragbar.

6) Ausstellungsfläche und Platzzuteilung

Mit der Zulassung weist der Veranstalter dem Aussteller eine bestimmte Ausstellungsfläche zu. Die Flächenzuteilung wird vom Veranstalter nach seinem Konzept vorgenommen, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.

In der Anmeldung gewünschte Ausstellungsflächen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Ausstellungsfläche besteht jedoch nicht. Der Veranstalter stellt nur die Flächen in ihrem bauseits vorhandenen Zustand zur Verfügung. Für die Beschaffung, Erstellung, den Auf- und Abbau aller Standeinrichtungen einschließlich der notwendigen haus- und medientechnischen Anschlüsse hat der Aussteller auf seine Kosten zu sorgen. Über die Lage und Maße derselben muss sich der Aussteller ggfs. vor Ort unterrichten. Der Veranstalter stellt keinerlei Standeinrichtung, technisches Equipment oder Ähnliches zur Verfügung. Nachträgliche Änderungen der zugewiesenen Ausstellungsfläche hinsichtlich deren Lage oder Maß können – soweit aus technischen oder organisatorischen Gründen zwingend notwendig und für den Aussteller zumutbar – vom Veranstalter vorgenommen werden. Der Aussteller ist hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb von sieben Werktagen nach Erhalt der Mitteilung über die Veränderung/Verlegung schriftlich eingehend beim Veranstalter, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich in Anschauung des Gesamtcharakters der Ausstellungsfläche um eine nicht wesentliche Änderung handelt. Ersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen. Tritt der Aussteller nicht innerhalb der Frist zurück, gelten die Änderungen als durch den Aussteller angenommen. Der Aussteller hat keine Ansprüche gegen den Veranstalter, wenn sich bei Beginn der Messen die Platzzuteilung und/oder die Lage anderer Stände gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert. Ein Austausch der zugewiesenen Ausstellungsfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Ausstellungsfläche an Dritte ist ohne entsprechende Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet.

7) Auf- und Abbauezeiten

Der Aufbau erfolgt am Samstag, 30. März 2019, zwischen 6 und 12.30 Uhr. Am Sonntag, 31. März 2019, ist das Gelände ab 10 Uhr für die Aussteller geöffnet. Der Aufbau muss spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung beendet sein. Sämtliche Fahrzeuge und Anhänger haben das Gelände bis zu diesem Zeitpunkt zu verlassen. Bei Nichteinhaltung der Verkehrsbeschilderung haftet der Aussteller. Stände, die am Samstag, 30. März 2019, nicht bis 12 Uhr erkennbar bezogen sind, kann der Veranstalter mit

Rücksicht auf das Gesamtbild anderweitig vergeben. Der Aussteller schuldet dennoch den vollen Preis für die Nutzung der Ausstellungsfläche als Ersatz des dem Veranstalter entstandenen Schadens. Findet sich infolge der Kürze der Zeit kein Interessent, so wird darüber hinaus die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des Ausstellers vorgenommen.

Der Abbau erfolgt am Sonntag, 31. März 2019, zwischen 18 und 21 Uhr. Ein Abbau vor dem offiziellen Ende der Messen ist nicht gestattet. Die Reglementierung der Zufahrt behält sich der Veranstalter vor. Die Halle ist außerhalb der offiziellen Auf- und Abbauezeiten verschlossen.

Die Ausstellungsfläche ist vom Aussteller in dem übernommenen Zustand zurückzugeben. Nach Ende der Abbauezeit nicht vollständig geräumte Ausstellungsflächen werden auf Kosten des Ausstellers geräumt. Beschädigungen an Böden oder Wänden der Ausstellungsfläche gehen ausschließlich zulasten des Ausstellers.

8) Betrieb des Standes

Die Öffnungs- und Verkaufszeiten gemäß Ziffer 2) sind für alle Aussteller verbindlich. Der Aussteller verpflichtet sich, seine Ausstellung zu den Öffnungszeiten offen zu halten und die Besetzung des Standes zu gewährleisten.

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeiten seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf dem Stand erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorhanden sind. Die im Übrigen für die Messen erforderlichen behördlichen Genehmigungen holt der Veranstalter ein. Werbung aller Art ist unter Berücksichtigung der Regelung in Ziffer 5) und nur innerhalb der vom Aussteller gemieteten Ausstellungsfläche erlaubt, es sei denn der Veranstalter hat eine entsprechende Zustimmung erteilt.

Darüber hinaus ist der Betrieb von Fahrzeugen, Maschinen, Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbildarbeiten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Veranstalter zulässig. Das Gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte/Einrichtungen, durch die auf optische und akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll.

Der Aussteller verpflichtet sich, alle einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten, insbesondere arbeits- und gewerberechtliche Vorschriften, Umweltschutzvorschriften, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Regelungen des Wettbewerbsrechts.

9) Stand: Ausstattung und Besonderheiten Stadthalle Reutlingen

Die Bodenbelastbarkeit differiert zwischen den einzelnen Räumlichkeiten der Stadthalle Reutlingen. Bei Exponaten mit einem größeren Gewicht, ist in jedem Fall eine vorherige Klärung mit dem Technischen Leiter der SHR GmbH erforderlich, ob und in welcher Form eine Lastenverteilung erfolgen kann. Die zulässigen Höchstgrenzen dürfen in keinem Falle überschritten werden. Die aufgebrachten Bodenbeläge dürfen nicht genagelt werden. Teppich-

che können lediglich mit rückstandslos entfernbarem Doppelklebeband befestigt werden. Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen ist verboten. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden.

Der Nutzer ist verpflichtet, an den ausgestellten Gegenständen, Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen nach dem aktuellen Stand der Technik anzubringen, damit Dritte, insbesondere Veranstaltungsbesucher nicht zu Schaden kommen.

Substanzielle Veränderungen der Räumlichkeiten sind nicht erlaubt. Am Ausstellungsstand darf kein Verpackungsmaterial gelagert oder untergebracht sein. Eingebachte Dekorationen, Ausstattungen, Requisiten und Verkleidungen müssen nach DIN 4102 schwer entflammbar sein. Von der Firma, die mit der Ausstellungsdekoration beauftragt wurde, ist eine entsprechende Bestätigung nachzuweisen. Die Verwendung von Stroh, Reet oder ähnlichem leicht entflammbarem Material ist grundsätzlich unzulässig. Deckenbespannungen aus Stoff, auch aus schwer entflammbarem Material, sind über Besuchergängen und Fluchtwegen nicht gestattet. Sämtliche Strom- oder Wasserleitungen sowie andere Stolpergefahren müssen vom Aussteller abgesichert werden.

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in der Stadthalle Reutlingen ausschließlich mit Genehmigung ausgestellt werden. Falls die Ausstellung der Kraftfahrzeuge genehmigt wird, ist deren Tankinhalt auf die für das Ein- und Ausfahren notwendige Treibstoffmenge zu reduzieren; die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein. Zudem müssen die Tankdeckel nach Möglichkeit verschlossen sein. Auch eine Inertisierung des Tanks muss erfolgen.

Bei Fahrzeugen mit Elektro- oder Hybridantrieb muss die Batterie mittels Sicherheitsklemmschalter vom Antrieb getrennt werden. Bei Kraftfahrzeugen mit Gasantrieb muss der Druckbehälter entleert und frei von Druck sein.

Es herrscht Rauchverbot in der gesamten Stadthalle Reutlingen.

Bürgerpark

Die mit Granit Belag, Color Asphalt und Pflaster befestigten Belagsflächen im Bürgerpark dürfen während des Auf- und Abbaus nur mit Fahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 16t befahren werden. Die wassergebundene Wegedecke darf nur mit Fahrzeugen > 5t mit langsamer Geschwindigkeit befahren werden. Enge Kurvenradien sind hierbei zu vermeiden. Die Baumscheiben dürfen in keinem Fall befahren werden.

An den Bäumen im Bürgerpark, an den Baumstützen und an den Beeteinfassungen darf nichts befestigt werden. Die Bäume dürfen auch im Kronenbereich nicht beeinträchtigt werden. Die Beete dürfen nicht überbaut werden und es dürfen keine Gegenstände (z. B. Nägel o.ä. zur Befestigung von Zelten oder Pavillons) eingeschlagen werden.

10) Reinigung

Die Reinigung der vom Aussteller gemieteten Aus-

stellungsfläche und die Beseitigung des anfallenden Mülls obliegen jedem Aussteller selbst.

11) Gastronomische Angebote

Speisen und Getränke dürfen nur im Außengelände und nur nach Absprache mit dem Veranstalter angeboten werden.

12) Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt unmittelbar nach den Messen.

13) Nichtteilnahme oder Rücktritt des Ausstellers

Bei Rücktritt oder Absage der Teilnahme eines verbindlich angemeldeten bzw. zugelassenen Ausstellers bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn, d. h. bis zum Samstag, 2. März 2019, muss der Aussteller 25 % der vereinbarten Standmiete zahlen. Ein späterer Rücktritt sowie die Nichtteilnahme ohne eine Absage verpflichten den Aussteller zur Zahlung der gesamten vereinbarten Standmiete.

14) Rücktritt des Veranstalters

Kann der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder anderer von ihm nicht zu vertretender Gründe die Ausstellungsfläche nicht vereinbarungsgemäß zur Verfügung stellen, so ist der Veranstalter zum Rücktritt von der Vereinbarung berechtigt. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Veranstalter besteht in solchen Fällen nicht.

15) Untervermietung

Der Aussteller ist nicht berechtigt, die ihm zugewiesene Ausstellungsfläche ohne schriftliche Zustimmung des Veranstalters ganz oder teilweise unter zu vermieten. Auch im Falle genehmigter Untervermietung schuldet der Aussteller die gesamte Standmiete. Für den Veranstalter bleibt der Aussteller Ansprechpartner; für die Weitergabe aktueller Informationen an den Untermieter ist der Aussteller zuständig.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch von einem Untermieter beachtet werden.

Dies gilt entsprechend für die kostenlose Überlassung der Ausstellungsfläche an Dritte. Im Falle nicht genehmigter Überlassung an Dritte ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung des Standes durch den Untermieter zu verlangen, wobei die Pflicht zur Zahlung der Standmiete des Ausstellers unberührt bleibt; statt der Räumung kann der Veranstalter Zahlung eines Untermietzuschlages in Höhe von 50 % der vereinbarten Standmiete verlangen.

16) Standmiete, Strom- und Internetkosten

Die Kosten für die Standmiete sind auf dem Anmeldeformular zu finden. Der Aussteller teilt dem Veranstalter bei Anmeldung mit, ob er zusätzlich Strom und einen Internetanschluss benötigt. Standmiete und ggfs. Strom-, sowie Internetpauschale werden nach der Messen in Rechnung gestellt.

Alle Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

17) Helmpflicht

Bei Testfahrten wird das Tragen eines Helmes vorausgesetzt.

18) Haftung, Gewährleistung

Der Aussteller ist für die gesamte Verkehrssicherheit seiner Ausstellungsfläche (sowie die unmittelbar angrenzenden Verkehrsflächen) verantwortlich. Wir weisen darauf hin, dass die Messen teilweise eine Freiluftveranstaltung sind und jeder Aussteller für die wind- und wettergerechte Sicherung seines Standes selbst verantwortlich ist.

Der Aussteller haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er verpflichtet sich, eine entsprechende Aussteller- und Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen.

Für Schäden und/oder Verluste an seinem Stand und seinen Ausstellungsgütern ist der Aussteller verantwortlich. Der Veranstalter haftet nur für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind (Kardinalpflichten).

Für sonstige Schäden haftet der Veranstalter nur, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Der Ersatz dieser sonstigen Schäden ist auf den typischerweise bei Verträgen dieser Art entstehenden Schaden begrenzt. Eine Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt hiervon unberührt.

Eventuell vorhandene Schäden an der Ausstellungsfläche, die bei Übernahme der Ausstellungsfläche durch den Aussteller festgestellt werden, sind dem Veranstalter unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der Veranstalter haftet nicht für die Erreichung der vom Aussteller mit der Eingehung dieser Vereinbarung verfolgten weiterreichenden Ziele.

19) Schlussklausel

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht, etwaige Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden nicht in den Vertrag mit einbezogen.

Jegliche Änderung oder Ergänzung dieser Allgemeinen Ausstellerbedingungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel selbst.

Sofern der Aussteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Gerichtsstand außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung Reutlingen vereinbart.